

§ 12 NKomVG

(1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Kommentierung "Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen" (Menzel):

Die Kommune kann in der Hauptsatzung solche Regelungen treffen, die ergänzend zu den staatlichen Vorgaben für die Verfassung der Kommune grundsätzliche Bedeutung haben.

Obligatorische Regelungen in der Hauptsatzung:

- Verkündung von Satzungen,
- Behandlung von Anregungen und Beschwerden,
- Wertgrenzen für Verfügungen über Vermögen.

Die Kommune hat die Möglichkeit, auch solche Regelungen, die nicht ausschließlich in der Hauptsatzung zu treffen sind, in die Hauptsatzung aufzunehmen. Es muss sich dabei um für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen handeln.

Dem Kreistag ist insoweit ein Einschätzungsvorrecht zuzubilligen!

Es dürfen keine Regelungen getroffen werden, die zu staatlichem Recht in Widerspruch stehen, ausgeschlossen sind auch Regelungen, die in staatlich abschließend normierte Sachverhalte eingreifen.

Lt. Kommentar kommen dafür in Betracht:

- Name der Kommune
- Wappe, Flagge, Dienstsiegel
- Verringerung/Erhöhung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten,
- Art und Weise von ortsüblichen Bekanntmachungen,
- Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen

Kommentar Ipsen § 12 NKomVG

§ 12 Abs. 1 S. 3 öffnet das Institut der Hauptsatzung für weitere, für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen (fakultative Regelungen).

Beispiele:

- Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten,
- Name der Kommune
- Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die **fakultativen Regelungen müssen ein den übrigen Vorschriften der Hauptsatzung vergleichbares Gewicht** haben. Die Hauptsatzung darf nicht mit Bestimmungen überfrachtet werden, die ihre eigentliche Funktion in Frage stellen.

Es ist **auszuschließen, dass Regelungsgegenstände durch Aufnahme in die Hauptsatzung einem erhöhten Mehrheitserfordernis unterstellt werden**, um ihre spätere Änderung bei gegebenenfalls wechselnden Mehrheiten zu verhindern (Formenmissbrauch).

Kommentar Blum/Meyer § 12 NKomVG

Die Kommune kann in die Hauptsatzung freiwillig weitere Regelungen aufnehmen. Einzige Bedingung ist, dass es sich um für die **Verfassung der Kommune wesentliche Fragen** handelt (Fragen der Binnenorganisation), deren **Regelungsinhalt muss in etwa demjenigen der durch § 12 Abs. 1 S. 2 erfassten Materien entsprechen**.

Es können auch rein deklaratorische Regelungen z. B. zum Namen der Kommune oder zu Wappen, Flaggen aufgenommen werden.

Danach ist es mehr als fraglich, ob die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE. beantragte Anpassung der Hauptsatzung zulässig wäre.

Die beantragten Ergänzungen sind eher Absichtserklärungen und passen nicht zu dem übrigen Regelungsinhalt der Hauptsatzung.

Denkbar wäre vielleicht eher ein Grundsatzbeschluss des Kreistages mit den von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE. formulierten „Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Klimaschutzmanagement“